



Datenschutzhinweise: Melderechtliches Anliegen

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Ihrem melderechtlichen Anliegen.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung II, KVR-II/2 Bürgerbüro
Ruppertstraße 19
80466 München

E-Mail: buengerbuero.kvr@muenchen.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Diese Daten werden genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Melderegisterauskünfte und Datenübermittlungen den berechtigten Informationsbedürfnissen Rechnung zu tragen sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Paragraph 2 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes verarbeitet.

4. Empfänger*innen der personenbezogenen Daten

Die Meldebehörde darf an andere öffentliche Stellen im Inland, an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und an Suchdienste aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit, also der Gemeinde, weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben der*des Antragstellers*in eindeutig identifiziert werden kann.

Parteien, Wählergruppen und andere Träger*innen von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Meldedaten erhalten. Mandatsträger*innen, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Daten erhalten. Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließend aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner*innen von der Meldebehörde erhalten. Der*die Wohnungseigentümer*in beziehungsweise Wohnungsgeber*in hat einen Anspruch auf Auskunft über die in seiner beziehungsweise ihrer Wohnung gemeldeten Einwohner*innen, soweit er beziehungsweise sie ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt für den technischen Betrieb der Systeme an das IT-Referat der Landeshauptstadt München.

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

An öffentliche Stellen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sowie an Organe und Einrichtungen der Europäischen Union oder der Europäischen Atomgemeinschaft ist eine Datenübermittlung im Rahmen von Tätigkeiten, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen, zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Meldebehörde oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist.

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach dem Wegzug oder Tod der*des Einwohners*in hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod der*des Einwohners*in werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörden gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorische Maßnahmen gesichert. Für bestimmte Daten gelten nach Paragraph 14 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes kürzere Lösungsfristen.

7. Betroffenenrechte

Ihre Rechte nach Artikel 15 fortfolgende der Datenschutz-Grundverordnung (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Übertragbarkeit) können Sie gegenüber der Landeshauptstadt München als verantwortliche Stelle geltend

machen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenfalls besteht unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (Paragraph 17 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen abzumelden (Paragraph 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes). Die Verpflichtung zur Angabe der erforderlichen Auskünfte zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters ergibt sich aus Paragraph 25 Nummer 1 des Bundesmeldegesetzes. Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig.

9. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Den behördlichen Datenschutz der Landeshauptstadt München erreichen Sie unter datenschutz@muenchen.de oder postalisch unter Marienplatz 8, 80331 München.